

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 18 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 28 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 9. April.

(Fortsetzung.)

Die Polizeycommision legt über die Petition des  
B. Stüdli von Wasserloch, C. Sennis, sein Wirth-  
schaftsrecht betreffend, einen Bericht vor, der für 3  
Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Constitutionscommision räth über eine Petition des  
B. Casp. Kunklers, der Wiedereinsetzung seines Bruders  
in das helvetische Bürgerrecht begeht, nicht einzutreten.  
Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die Petitionencommision berichtet über folgenden  
Gegenstand:

Der als Oberleutenant mit dem 2ten Berner Eliten-  
bataillon im Jahr 1799 ins Feld gezogene Johann  
Hueber von Subingen, Dsfr. Biberist. Vater von drey  
unerzogenen Kindern, bittet, zu Befriedigung der ihn  
treibenden Gläubiger und Ausweichung seines sonst un-  
vermeidlichen Geldstags, um schleunige Entrichtung  
seines auf Fr. 164 ersteigenden rückständigen Elitensolds.

Die Pet. Commision trägt darauf an, diese Bitt-  
schrift mit Empfehlung der Vollziehung zu übersenden.  
Angenommen.

Saußure erhält für 3 Wochen Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 10. April.

Präsident: Bonderflüe.

Folgendes Gutachten der Finanzcommision wird in  
Berathung und hernach angenommen:

Gutachten über einige im Canton Zü-  
rich ersteigerte Nationalgüter.

Im Distrikt Uster.

Das Banggertsche Lehen zu Nossiken,  
enthalt 1 Vierling Wiesen, 7 Fuch. 1/2 Vrlg. Acker  
und 5 Fuch. Holz: geschäzt Fr. 2145, verkauft 2576,  
also Überloosung Fr. 231.

Dieser Verkauf ist der Überloosung wegen zu rati-  
ficiren.

Im Distrikt Regensdorf.

Das Lehen der Wittwe Abegg in Wip-  
kingen, enthält 2 Fuch. Neben und 2 Vrlg. Wiesen:  
geschäzt Fr. 2960, verkauft 2720, also Minderloosung  
Fr. 240.

Im Distrikt Andelfingen.

Das Schneiderische Lehen zu Freyens-  
tein, enthält 1 Mañwerk Wiesen, 3 1/4 Fuch. Acker  
und 2 Vrlg. Neben: geschäzt Fr. 1888, verk. 1312,  
also Minderloosung 576 Fr.

Wegen der beträchtlichen Minderloosung dieser beiden  
Verkäufe, räth die Commision auf Nichtratifikation  
derselben an.

Im Distrikt Grüningen.

Das Honeggerische Lehen zu Matten,  
enthalt eine Behausung und Hofstatt, Scheuer, Speis-  
cher und Waschhaus, Kraut- und Baumgarten unges-  
fehr 3 Fuch. groß, 24 Mannw. 1/2 Vrlg. Wiesen, 10  
Fuch. 1/2 Vrlg. Acker, 15 Fuch. 3 1/2 Vrlg. Weiden  
und Aegeten, 21 1/2 Fuch. Holz und die Alp Poo für  
30 Haupt Sommerung: geschäzt Fr. 29520, verkauft  
33648, also Überloosung Fr. 4128.

Dieser Verkauf mag wegen der merklichen Überloos-  
sung und wegen der jetzigen geringen Nutzung, die die-  
ses rohe Gut liefert, gutgeheissen werden.

Folgendes Gutachten der Finanzcommision wird in  
Berathung und hernach angenommen:

De kret.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des  
Vollz. Raths vom 30. März 1801, und nach angehö-  
rem Vortrag seiner Finanzcommision;

verordnet:

Der Verkauf eines der Nation zuständigen, nah e bey

Büren im Cant. Bern gelegenen, etwa 3/4 Ju-  
charten haltenden Stück Landes, der Sandwurf  
genannt, ist für die Steigerungssumme der 215 Fr.  
gutgeheissen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in  
Berathung und der Gesetzesvorschlag so wie die Botschaft  
hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! In einer Botschaft vom 24. Merz  
ertheilte Ihnen der Vollziehungsrath die Anzeige, daß  
sich in St. Gallen eine Gesellschaft von Kaufleuten verei-  
nigt habe, welche unter der Leitung des B. Pittis,  
unsers neuen Mitgliedes, vermittelst zweyer englischer  
Künstler, die dieser letztere ins Land führte, sich im  
Stand befindet, nicht nur eine englische Baumwollen-  
spinnmaschine aufzurichten und in Gang zu setzen, son-  
dern auch solche Maschinen selbst zu versetzen und sie  
für den Gebrauch unfer inländischen Baumwollenma-  
nufacturen hinlänglich zu vervielfältigen. Mit dieser  
wichtigen Anzeige war zugleich noch ein Vorschlag ver-  
bunden, diese Gesellschaft durch Befreiung von Auflagen  
während 7 Jahren zu begünstigen und den beyden engli-  
schen Künstlern für die Versetzung der Spinnmaschine  
und anderer Maschinen, welche bisher im Lande unbe-  
kannt waren, ein ausschließendes Privilegium für eine  
bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen; zu welchem  
Ende hin der Vollziehungsrath die Bevollmächtigung  
sodert, Patente oder Privilegien für die ausschließende  
Aueübung der Erfindungen zu ertheilen, so oft dieselben  
zur Emporbringung einer neuen gemeinnützigen Erwerbs-  
art nöthig erachtet werden.

Ihre staatswirthschaftliche Commission, der Sie, B.  
Gesetzgeber, diese wichtige Botschaft zur vorläufigen Un-  
tersuchung übergeben, glaubte, ehe sie oder der gesetz-  
hende Rath in die Beurtheilung des in dieser Botschaft  
enthalteten speciellen Falles eintreten könne, daß der  
Grundsatz der Patentvertheilung für neue Industriezweige  
vor allem aus untersicht und festgesetzt werden müsse:  
denn würde dieser Grundsatz den Grundsätzen der Staats-  
verfassung oder der nur durch Polizey und staatswirth-  
schaftliche Rücksichten einzuschränkenden Gewerbsfreiheit  
zuwiderlaufend erfunden, so bedarf es keiner weiteren  
Untersuchung des vom Vollziehungsrath speciell aufge-  
stellten Falles; und umgekehrt, sind von der Gesetzgebung  
die allgemeinen Grundsätze eines Patentensystems festge-  
setzt worden, so wird es um so viel leichter, den gegen-  
wärtigen oder jeden künftigen Fall gehörig nach diesen  
aufgestellten Grundsätzen zu würdigen und darüber sys-  
tematisch zu versügen. (Die Forts. folgt.).

## Finanzministerium.

### Anleitung in Betreff der Gewerbspatenten. (Fortsetzung.)

§. 5. Sogleich nach Verfluß der für die Angaben der  
Bürger bestimmten Zeitfrist, welche der Distrikteinneh-  
mer für jede Gemeinde insbesondere bey Uebersendung  
gegenwärtiger Anleitung näher und entscheidend bestim-  
men wird, für die größten Gemeinden aber nicht mehr  
als acht Tage seyn kann, soll das Register geschlossen,  
und diese Schließung datirt und durch die Unterschriften  
der Mitglieder des Ausschusses bescheinigt werden.

Der Ausschuss wird diejenigen Patentpflichtigen, welche  
nicht erscheinen und ihre Angaben nicht machen, von  
Amtswegen und in den zwey folgenden Tagen einschrei-  
ben, und zu diesem Ende die unterlassenen Angaben durch  
eingezogene Erkundigungen ersuchen.

Er wird den darauf folgenden Tag diejenigen Bürger  
einschreiben, welche zwar vermöge der §§. a und b des  
Artikels 17 des Gesetzes vom 15. Christmonat, von der  
Patentgebühr enthoben, aber doch verpflichtet sind, eine  
Freepatente zu nehmen, die ihnen gegen die einfache Ein-  
schreibengebühr abzugeben ist.

§. 6. Er wird sogleich nach Beendigung dieser Ein-  
schreibung eine Tabelle davon versetzen, und den Preis  
der Patenten, so wie er ihn sowohl nach den bey ihm  
gemachten Angaben, als nach seinen darüber eingezoge-  
nen Erkundigungen angemessen findet, bestimmen; er  
wird Untersuchungen in Betreff derjenigen anstellen, de-  
ren Beruf oder Gewerbsart ihm einzuläsig scheinen wird,  
und diejenigen, welche sich nicht zur Einschreibung ihrer  
Angaben gestellt oder diese Angaben nicht gehörig und in  
der Ordnung gemacht haben, nach Verhältniß ihrer  
Nachlässigkeit oder Unregelmäßigkeit strenger taxiren;  
alles dies spätestens und selbst in den größten Gemeinden  
inner drey Tagen; er wird den vierten Tag diese Tabelle  
der Municipalität übergeben, welche dieselbe untersuchen,  
visiren, und inner den folgenden zwey Tagen, mit den  
gutfindenden Bemerkungen dem Distrikteinnehmer über-  
machen.

Die Kleinverkäufer von Getränken betreffend, welche  
das Gesetz vom 24. Wintermonat 1800 zur Bezahlung  
von Gestattungsscheinen, nebst der Bezahlung der durch  
das Gesetz vom 15. Christmonat verordneten Gewerbs-  
patente anhält, soll der Preis der Patente ohne Rücksicht  
auf das, was sie für die erwähnten Gestattungsscheine  
bezahlt haben, zu nehmen, und ohne daß der Betrag  
dieser Gestattungsscheine von dem Betrage des zu bestim-